

**09.05.22****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

R - Wi

zu **Punkt ...** der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur  
Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung  
weiterer Vorschriften**

Der **federführende Rechtsausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Zu-  
lässigkeit des notariellen Online-Beurkundungs- und Beglaubigungsverfahrens  
im Bereich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf

- a) weitere beurkundungspflichtige Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern,  
die üblicherweise im Rahmen und nach einer Unternehmensgründung abge-  
schlossen werden, insbesondere die Übertragung von Geschäftsanteilen und  
sonstige damit in Verbindung stehende Vereinbarungen, deren Beurkun-  
dungspflicht sich aus § 15 GmbHG ergibt,
- b) nicht einstimmig, aber mit einer entsprechenden notwendigen Mehrheit ge-  
fasste Gesellschafterbeschlüsse, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser  
Vorgehensweise einverstanden erklären

ausgeweitet werden kann.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) wird die Digitalisierung von Notardienstleistungen beim Gründungsverfahren um wichtige Anwendungsbereiche erweitert.

Allerdings bleibt eine Reihe von Feldern gerade im Nachgang von Unternehmensgründungen weiter außen vor. Um die Vorteile der Nutzung von online-Tools für notarielle Beurkundungen auszuschöpfen, sollten weitere Tatbestände umfasst werden.

Um Gründungswilligen und Start-Ups in Deutschland ein zukunftsgerichtetes Umfeld zu bieten, sollte der Gesetzgeber auch die oben angeführten Beurkundungs- und Beglaubigungsverfahren online ermöglichen.

R 2. Zu Artikel 3 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie auch anderen Personen oder Stellen im Sinne des § 68 des Beurkundungsgesetzes, denen durch Landesgesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften übertragen worden ist, die Möglichkeit der Beglaubigung mittels Videokommunikation eröffnet werden kann.

Begründung:

Von der Möglichkeit des § 68 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), der die Befugnis der Länder, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen, eröffnet, hat das Land Hessen hinsichtlich der Ortsgerichte in § 13 des Ortsgerichtsgesetzes Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit der Online-Beglaubigung (Beglaubigung mittels Videokommunikation) soll nun aber die Nutzung des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems voraussetzen, was die anderen Personen oder Stellen im Sinne des § 68 BeurkG ausschließen würde.

Die anderen Personen oder Stellen im Sinne des § 68 BeurkG, die ebenfalls die Befugnis zur Beglaubigung haben, sollten aber nicht von dem grundsätzlich zu begrüßenden Digitalisierungsprozess abgekoppelt werden. Gerade in bürgernahen Angelegenheiten, wie die Anmeldung zum Vereinsregister, sollte eine Online-Beglaubigung auch für diese anderen Personen und Stellen in Zukunft ermöglicht werden.